

ringen an die Gerichte enthalten sein sollen, die sich auf ein bestimmtes bereits abgeschlossenes oder noch zu verhandelndes Strafverfahren beziehen.

Es gehört nicht zur Kompetenz der Volksvertretungen, über bestimmte Gerichtsentscheidungen, über die Einstellung eines Verfahrens, die Ablehnung der Eröffnung eines Hauptverfahrens, die Übergabe einer Sache an die Konfliktkommission, die Ablehnung eines Haftbefehls oder über eine bedingte Strafaussetzung usw. zu beschließen. Ein solcher Beschluß wäre ein Verstoß gegen die Verfassung, die ja die richterliche Unabhängigkeit garantiert. Die Beseitigung von Ungerechtigkeiten, die bei der Rechtsprechung eines Gerichts in diesem oder jenem Einzelspruch einmal auftreten können, gehört zur Zuständigkeit des übergeordneten Gerichts. Dieses allein ist befugt, eine ungerechte Entscheidung auf dem gesetzlich festgelegte Wege zu korrigieren bzw. seine Korrektur zu veranlassen.

Die engere Verbindung der Rechtspflegeorgane zu den Volksvertretungen und den Ausschüssen der Nationalen Front soll also den Rechtspflegeorganen helfen, besser die örtlichen Entstehungsgründe von Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten zu verstehen. Diese Entstehungsgründe und die sie begünstigenden Umstände sind dann natürlich in jedem einzelnen Rechtspruch zu berücksichtigen, in dem ja sowohl die objektiven als auch die subjektiven Entstehungsgründe beachtet werden müssen.

Alle Bezirkstage und fast alle Kreistage unserer Republik haben ja wohl in den letzten zwei Jahren mindestens einmal zu Fragen der sozialistischen Rechtspflege bzw. der Ordnung und Sicherheit Stellung genommen. Vertreter der Rechtspflegeorgane ließen es aber häufig mit Tätigkeitsberichten bewenden, die sich in allgemeinen Darlegungen oder statistischen Angaben über die Kriminalität sowie einigen interessanten Beispielen erschöpften. Die Diskussion war demzufolge nicht immer konstruktiv genug. Die Beschlüsse der Volksvertretungen enthielten kaum Vorschläge und konkrete Schlußfolgerungen darüber, wie die Volksvertretungen auf Grund der von den Rechtspflegeorganen festgestellten Ursachen nun tätig werden sollen.

Die Bestimmungen des Abschnitts II des dritten Teils des Erlasses geben den Gerichten die Möglichkeit, in ihren Berichten an die Volksvertretungen sozusagen eine zusammengefaßte Gerichtskritik an diejenigen Organen des Staates, der Wirtschaft und auch der Kultur zu üben, die bereits an Entscheidungen dieser Organe geübte konkrete Gerichtskritik gar nicht oder nur ungenügend berücksichtigt und beachtet haben.

Die Zusammenarbeit umfaßt alle Rechtsgebiete

Besonders wichtig ist die Zusammenarbeit der Volksvertretungen und Gerichte in Fragen der Kriminalitätsbekämpfung. Darin erschöpft